

Amtliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Druckerei: Nr. 2953.

No. 34.

Samstag, den 30. April.

1904.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 73 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Am Sonntag, den 1. Mai d. J., von 12 Uhr mittags ab bis nach erfolgter Ankunft Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin wird:

- der mittlere Fahrweg der Viebrückerstraße,
- der mittlere Fahrweg der Adolfsallee,
- der Fahrweg der Adolfsstraße,
- der auf der nördlichen Seite der Rheinstraße gelegene Hauptfahrweg nebst Reitweg von der Adolfsstraße bis zur Wilhelmstraße,
- der Fahrweg und Reitweg der Wilhelmstraße von der Rhein- bis zur Burgstraße, die Burgstraße und
- der Schloßplatz von der Burgstraße bis zur Ecke des königlichen Schlosses;

2. Am selbigen Tage von abends 3^{1/2} Uhr ab bis nach erfolgter Abreise Ihrer Majestäten wird:

der Fahrweg und Reitweg der Wilhelmstraße vom Kaiser-Friedrich-Platz bis zur Rheinstraße und der Übergang der Rheinstraße von der Wilhelmstraße bis zum Taunusbahnhof

für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Das Publikum wird gebeten, den Anordnungen der Schuttmannschaft unbedingt Folge zu leisten. Wiesbaden, den 26. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Bodenbedarfsstraße wird zwecks Herstellung des Kanalan schlusses zur neuen Entwässerung eines Neubaugrundstückes auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt. Wiesbaden, den 27. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbeinspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbeinspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 8. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckring 14, 1, hier statt. Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Grundfläche für die Lieferung von Lymphde aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphde aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfstoffeignis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Verfertigung beigelegten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

- Die Anträge auf Lieferung von Lymphde zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen. Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.
- Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymphde zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Wartenpersonal bzw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bescheinigung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.
- Die Anträge auf Lieferung von Lymphde zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine vierzehntägige Vorbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) trocken- und portofrei, für private Zwecke (c) trocken- und portofrei und zwar gegen eine durch Einzahlung mit der Post frei einschließliche Bestellgebühr im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten hierfeldt wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Wiesbaden, 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathause, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 4., 6., 7., 17., 18., 19., 20., 21. Mai, 5., 6., 7., 8., 9., 10., 19., 20., 21., 22. September. Für Impflinge aus infizierten Häusern sind die Termine auf den 23. und 24. September angelegt.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen bürden sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bzw. Pflegekinder pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1903 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Pocken überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftswidrig entzogen worden sind. Gleichzeitige mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Vermeidung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Erstimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Crupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzubehalten.

§ 2. Die Eltern des Impfinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impfinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man versäume eine tägliche sorgfältige Wäsche nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und der Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Verührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Windrose (Roslauf) erkrankt sind, ist der Impfung sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzubehalten. Kommen unter den Angehörigen des Impfinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsring umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppenn ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impfinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin des Impfarztes anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für

Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Crupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impfinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impfinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumnis des Schulunterrichtes deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, ausgesetzt. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verarztet sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Auen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Windrose (Roslauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impfinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin des Impfarztes anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 26. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Diesemigen Herren Ärzten, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlässe und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Zentimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Zentimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphde in die durch Anfransen der Haut flüssig gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Antragen der Lymphde mit dem Pinzel ist verboten.

Übrig geliebene Mengen von Lymphde dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Prüfungsbefugnisse der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von **Plann, Moritzstraße No. 27**, hierfeldt zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in älterer Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impfinges bzw. Wiederimpfinges beheimatet werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 233) vorgeschriebene Formular § 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „soll“ des Vorbruchs in dem bezeichneten Formular geeignetenfalls in „sollte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfscheiniger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Termine zur Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufbeschlaggewerbes sind für das 2. Vierteljahr des Jahres 1904 wie folgt festgesetzt:

in Diez	auf den 28. Mai 1904,
in Dillenburg	25. Juni 1904,
in Frankfurt a. M.	14. Mai 1904,
in Wiesbaden	28. Mai 1904.

Bedingungen zur Prüfung sind unter Einzahlung:

- des Geburtscheines,
- etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
- einer Erklärung darüber, ob und bejahendenfalls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Aufbeschlagprüfung sich unterzogen hat und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist,
- der Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Pf. Postbestellgeld an dem am Ort der Prüfung wohnenden königlichen Kreisärzte, in Wiesbaden an den königlichen Departementärzte Dr. Quast, welcher der Vorsitzende der Prüfungskommission ist zu richten.

Die Prüfungsordnung für Aufbeschlag ist im Regierungs-Amtsblatt von 1885 S. 60/63 und im Frankfurter Amtsblatt des Jahres S. 68/69, die Erweiterung des § 3 derselben im Regierungs-Amtsblatt von 1894 S. 260 und von 1896 S. 151, sowie im Frankfurter Amtsblatt von 1894 S. 266/67 und von 1896 S. 195 abgedruckt.

Wiesbaden, den 15. April 1904.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: **gez. Pfeffer von Salomon.**

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 23. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Straße Mainz-Wiesbaden wird am Montag, den 2. Mai d. J., dem öffentlichen Verkehr übergeben. Der bekanntgegebene Fahrplan tritt daher erst von diesem Tage ab in Kraft.

Als erster Zug wird in der Richtung Mainz-Wiesbaden der in der Nacht vom 1. zum 2. Mai um 12⁰⁰ von Mainz abgehende Schnellzug 78 und in der Richtung Wiesbaden-Mainz der in der Nacht vom 1. zum 2. Mai um 12⁰⁰ von Wiesbaden abgehende Zug 880 verkehren.

Mainz, den 26. April 1904.

Königl. Preussische u. Großh. Hessische Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung.

Das Betreten der Hiesigen ist verboten. Das Feldjägerpersonal hat Anweisung erhalten, Übertretungen zwecks Befragung zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 23. April 1904.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Vorstandes der Hesse-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bringt der Sektions-Vorstand folgendes zur Kenntnis der Genossenschaftsmitglieder im Stadtkreis Wiesbaden.

Seitens einer Privatversicherungs-Gesellschaft ist zwecks Erlangung von Versicherungen die irrtümliche Behauptung aufgestellt worden, daß die Gründung einer Haftpflicht-Versicherungsanstalt im Anschluß an die Hesse-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vorläufig aufgegeben sei. Diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen.

Es ist vielmehr zu hoffen, daß die genannte Anstalt in absehbarer Zeit ins Leben treten wird, sobald die Satzungen, welche zur Zeit noch dem Bundesrat vorliegen, die Genehmigung erlangt haben werden.

Wiesbaden, den 26. April 1904.

Der Sektions-Vorstand.

(Stadtschreiber.)

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Erweiterung der Emmerstraße auf der Südseite von Haus Nr. 2-20 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 88a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 28. April c. beginnenden und einschließlichen den 26. Mai c. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 26. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 2. Mai d. J., vormittags 11 Uhr, soll ein der Stadtgemeinde Wiesbaden gehöriger **Wauplatz an der Mühlgasse** hier von ca. 3 ar 14 7/8 qm. im Rathaus hier, an Zimmer No. 42, nochmals öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen auf Zimmer No. 44 im Rathaus während der Vormittagsstunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 2. Mai d. J., vormittags 11³/₄ Uhr,

event. anschließend an die Versteigerung der Grundstücke von A. R. Seilberger Erben, wollen Herr Heinrich Hartmann und Miteigentümer die nachstehend beschriebenen Grundstücke in dem Rathaus, Zimmer No. 42, zum zweiten und letzten Male abteilungshalber freiwillig versteigern lassen:

1. Lagerb. No. 7476, Acker „Königsstuhl“, 2. Gewann, zw. einem Weg und Heinrich Hartmann und Konforten, mit 14 ar 25,50 qm Flächengehalt,
2. Lagerb. No. 7477, Acker „Königsstuhl“, 2. Gewann, zw. Heinrich Hartmann und Konforten beiderseits, mit 6 ar 21,50 qm,
3. Lagerb. No. 7478, Acker „Königsstuhl“, 2. Gewann, zw. Heinrich Hartmann und Konforten und einem Weg, mit 11 ar 92,75 qm,
4. Lagerb. No. 7523, Acker „Königsstuhl“, 8. Gewann, zw. Philipp Märner und Heinrich Hartmann und Konforten, mit 18 ar 07,50 qm,
5. Lagerb. No. 7524, Acker „Königsstuhl“, 8. Gewann, zw. Heinrich Hartmann und Konforten und Helene Adler und Konforten, mit 29 ar 10,50 qm,
6. Lagerb. No. 7540, Acker „Königsstuhl“, 9. Gewann, zw. dem Staatsfiskus und Emil Hees, mit 9 ar 87 qm,
7. Lagerb. No. 8041, Acker „Sainer“, 4. Gewann, zw. Friedrich Wilhelm Christian Thon und Karl Tremus, mit 12 ar 62,50 qm,
8. Lagerb. No. 8043, Acker „Sainer“, 4. Gewann, zw. Karl Tremus und Jakob Reinhard Herz, mit 18 ar 62,75 qm Flächengehalt. F 307

Wiesbaden, den 28. April 1904.

Der Oberbürgermeister.
In Vert.: Körner.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903, betr. Abänderung der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

§ 56.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthofen oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen angelegten Radebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, untersagt.
Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, 1. April 1904.
Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Berkehr in der Kochbrunnen-Anlage.
1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kindernärterninnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dorthin untersagt.
2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Lammstraße und Kranzplatz mit Fußverkehr jeder Art nur im Schritt befahren werden.
Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 1. April 1904.
Der Magistrat.

Verdingung.

Die Ausführung der Erdarbeiten für die **Krankenhaus-erweiterungsarbeiten** (Looz I: chirurgische Abteilung und Looz II: Wirtschaftsgebäude) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.
Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort bis zum 30. April d. J. bezogen werden.
Verschlossene und mit der Aufschrift „D. N. 19“ versehene Angebote sind spätestens bis **Montag, den 2. Mai 1904, vormittags 10 Uhr,** hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Looz-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Aufschlagsfrist: 4 Wochen.
Wiesbaden, den 26. April 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der **Gastleitung, einschließlich Lieferung der Beleuchtungskörper** zu dem Neubau des **Leichenhauses** auf dem städtischen Kronenbühlengelände hierseits soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.
Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort und zwar bis zum 5. Mai d. J. bezogen werden.
Verschlossene und mit der Aufschrift „D. N. 24“ versehene Angebote sind spätestens bis **Samstag, den 7. Mai 1904, vormittags 10 Uhr,** hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Aufschlagsfrist: 4 Wochen.
Wiesbaden, den 28. April 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acker-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverbundene Waaren zur Lagerung aufgenommen.
Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.
Städtisches Acker-Amt.

Bekanntmachung.

Der **Fruchtmarkt** beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.
Wiesbaden, den 12. März 1904.
Städt. Acker-Amt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 21. bis 27. April.

Viehgattung	Es waren aufgetrieben	Qual.	Preis per Stück	von — bis			
				24	25	26	27
Schaf	87	I.	50 kg Schlachtgewicht	72	—	74	—
		II.	—	68	—	70	—
Rind	146	I.	—	66	—	70	—
		II.	—	56	—	64	—
Schweine	915	II.	1 kg Schlachtgewicht	—	96	1	04
			—	1	40	1	64
Landschaf	545	II.	—	1	20	1	30
			—	1	22	1	28
Ganmel	169	—	—	—	—	—	

Wiesbaden, den 27. April 1904.
Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der **Leiter-, Feuerzügen, Saugzügen, Handpumpen- und Reiter-Abteilungen des ersten Juges** werden auf **Montag, den 2. Mai d. J., abends 6¹/₂ Uhr,** zu einer **Übung in Uniform** an die **Kemisen** geladen.
Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12, Abs. 3 der Dienstordnung, wird pünktliches Erscheinen erwartet.
Wiesbaden, den 28. April 1904.
Die Branddirektion.



Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche.
Sonntag, den 1. Mai. (Cantate.)
Jugendgottesdienst 8¹/₂ Uhr: **Defan Bidel.**
Hauptgottesdienst 10 Uhr: **Vfr. Ziemendorf.**
Abendgottesdienst 5 Uhr: **Vfr. Schäfer.**
Amtswoche: **Vfr. Schäfer.**
Mittwoch von 6—7 Uhr: **Orgelkonzert.** Eintritt frei.

Bergkirche.
Sonntag, den 1. Mai. (Cantate.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: **Vfr. Diehl.**
Abendgottesdienst 5 Uhr: **Vfr. Grein.**
Amtswoche. Taufen und Trauungen: **Vfr. Diehl.** Verdingungen: **Vfr. Grein.**

Kingkirche.
Sonntag, den 1. Mai. (Cantate.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: **Hilferr. Schloffer.**
Abendgottesdienst 5 Uhr: **Vfr. Risch.**
Amtswoche. Taufen u. Trauungen: **Hilferr. Schloffer.** Verdingungen: **Vfr. Risch.**

Clarenthul.
Gottesdienst 10 Uhr: **Vfr. Risch.**
Kapelle des Paulusklosters.
Sonntag, den 1. Mai (Cantate), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst, 10¹/₂ Uhr: Kinder-gottesdienst. Nachm. 4¹/₂ Uhr: Jungfrauen-Verein. Dienstag, nachmittags 8¹/₂ Uhr: Mädchenverein.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.
Sonntag: Die Sonntagschule fällt aus.
Nachmittags 4¹/₂ Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein).
Abends 8¹/₂ Uhr: Bibelstunde.
Jeden Donnerstag, abends 8¹/₂ Uhr: Gemein-schaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.
Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr.
Montag, abends 9 Uhr: Gesangsstunde.
Dienstag, abends 8¹/₂ Uhr: Bibelstunde für die Jugendabteilung.

Mittwoch, abends 8¹/₂ Uhr: Vorstandssitzung.
Um 9 Uhr: Mitglieder-Versammlung.
Donnerstag, abends 8¹/₂ Uhr: Turnen.
Freitag, abends 8¹/₂ Uhr: Vespergottesdienst.
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Männer und Jünglinge sind besgl. eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer.
Vereinslokal: Reichstraße 3, 1.
Sonntag, nachm. von 3 Uhr an: Geistliche Zusammenkunft u. Soldatenversammlung. Abends 8 Uhr: Vortrag des Herrn Vfr. Schäfer.
Montag, abends 9 Uhr: Mitglieder-Versamml.
Dienstag, abends 8¹/₂ Uhr: Bibelbesprechung.
Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.
Donnerstag, abds. 9 Uhr: Vespergottesdienst.
Freitag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsbesuch frei.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 2.
Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet.
Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.
Jungfrauen-Verein der Bergischen-Gemeinde: Nachm. 4—6 Uhr.
Dienstag, den 3. Mai, nachmittags 4—6 Uhr: Missions-Verein.

Berfassungen im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ring-kirche 3.
Sonntag, vorm. 11¹/₂ Uhr: Kinder-gottesdienst.
Sonntag, nachm. 4¹/₂—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).
Mittwoch, nachm. 3—6 Uhr: Arbeitsstunden des Mädchenvereins.
Mittwoch, abends 8¹/₂ Uhr: Probe des Ring-kirchenchors.

Katholische Kirche.
4. Sonntag nach Oftern. — 1. Mai.
Für Wiesbaden ist die östliche Zeit bis Christi Himmelfahrt ausgedehnt. An das Fastenalmosen sei erinnert.
Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.
Hl. Messen 5.30, 6.30, Amt 8, Kinder-gottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe (mit Predigt) 11.30 Uhr.
Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (517).
Abends 8 Uhr Marienandacht mit Segen, ebenso am Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Am Sonntag wird in derselben die lauritanische Litanei von B. Biel für 4-stimmigen gemischten Chor und 1-stimmigen Volksgesungen.
In den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.30, 7.10 und 9.15 Uhr. 7.10 Schulmesse und zwar Montag und Donnerstag für die Bleich-strafschule, Dienstag und Freitag für die Blücher- und Gutenbergstraße, Mittwoch und Samstag für die Mittelschule an der Rhein- und Lützenstraße, sowie der höheren Mädchenanstalten.
Freitag Abend 8 Uhr Herz-Jesu-Andacht im Hospiz zum hl. Geist.
Beichtgelegenheit Donnerstag Mittag von 6—7, Samstag von 4—7 und nach 8, sowie am Sonntag Abends von 5.30 Uhr an.

Maria-Hilf-Kirche.
Sonntag, 30. April, abends 7 Uhr, feierliches Geläute zur Eröffnung des Jubiläums.
Sonntag Gelegenheitspredigt zur Beichte 5.30, Früh-messe 6, zweite hl. Messe mit Ansprache und gemein-schaftlicher hl. Kommunion des Marienbundes 7.30, Kinder-gottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45, feierliches Hochamt mit „Veni Creator“, Predigt und Segen 10 Uhr.
Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht.
Abends 6 Uhr Marienandacht; ebenso Freitag morgens 7.15 Uhr.
Freitag Abend 8 Uhr gestiftete Herz-Jesu-Andacht mit Segen.
In den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30, 7.15 und 9.15 Uhr. 7.15 sind Schulmessen.
Donnerstag 6.30 Uhr ist die brül. Messe in der Schwesternhandkapelle.
Selbstgebet zur Beichte ist Donnerstag nachm. 6—7, Samstag nachm. 4—7 und nach 8 Uhr; Samstag nachm. 4 Uhr Selb.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße.
Sonntag, den 1. Mai, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt.
Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23.
Sonntag, den 1. Mai (Cantate), vormittags 9¹/₂ Uhr: Segelgottesdienst.

Christliches Heim, Bestenstraße 20, 1.
Jeden Mittwoch, abends 8¹/₂—9¹/₂ Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 9th.
Sonntag, den 1. Mai, vormittags 9¹/₂ Uhr: Predigt über 1. Könige 10, 1—13. 11 Uhr: Sonntagschule. Abends 8 Uhr: Predigt über Matth. 5, 48. Thema: **Moderne Heiligkeit.**
Montag, abends 8¹/₂ Uhr: Singstunde.
Dienstag, abends 8¹/₂ Uhr: Missionsgebetstunde (Africa).
Mittwoch, nachm. 2¹/₂ Uhr: Missionsverein.
Donnerstag, abends 8¹/₂ Uhr: Jugendbund. (Beichtstunde.) Prediger **J. Schmeißer.**

Baptisten-Gemeinde, Dravenstr. 54, 9th. St.
Sonntag, den 1. Mai, vormittags 10¹/₂ Uhr: Predigt, 11 Uhr: Kinder-gottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst und Abendmahl.
Mittwoch, abends 8¹/₂ Uhr: Versingung.
Donnerstag, abends 8¹/₂ Uhr: Übung des Gesangsvereins. Prediger **G. Karbinsky.**

Apostolische Gemeinde.
Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbestätte).
Sonntag, den 1. Mai, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freudl. eingeladen ist.
Freitag, 6. Mai, abends 8 Uhr: Gottesdienst.

Heilsarmee, Frankenstraße 13.
Jeden Abend 8¹/₂ Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.
Russischer Gottesdienst.
Sonntag, vormittags 10¹/₂ Uhr: Heil. Messe. Freitag (Namenstag der Kaiserin von Rußland), vormittags 10¹/₂ Uhr: Heil. Messe. Kirie Kapelle, Kapellenstr. 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.
Frankfurterstraße 3.
Sundays: Holy Euchar. 8: Mattins, Sung Celeb., Sermon 11: Class, 4: Evensong and Litany, 5: Instruction in Church, 6.
Week-days: Celeb. before Mattins, Tong. Thurs. Sat. 8: Wed. and Fri. Mattins 10.30, followed by Litany and Celeb.
Holy-days: as on their week-days.
Evensong: Fri. and Holy-days, 6.
No service on ordinary Mondays.
Special Notice: Sunday, 1. May, is observed as the Feast of Saints Philip and James.
Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

United Free Church of Scotland.
Divine Service (Presbyterian) will be held each Sunday in May and June in the Bürger-Saal (No. 36) of the Rathaus, Marktplatz (Town-hall) at 11 a. m.
Preacher: Rev. Colin M. Gibb, of Tarbert.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.
Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich morgens 10.35, 12.50 bis Cöln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, abends 6.35 (Güteschiff) bis Bingen. F 329
Tägliche Gepäckbeförderung.
Billets und Auskunf. in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.
Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßensbahn. Beste Gelegenheiten nach Mainz.
Fahrplan ab 1. April bis 1. Mai 1904.
Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 6¹/₂ 11¹/₂ 12¹/₂ 1 2¹/₂ 3 4¹/₂ 5 6¹/₂ 7.
An und ab Kaiserstraße-Hauptbahnhof Mainz 15 Minuten später.
Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8¹/₂ 10¹/₂ 12¹/₂ 1 2 3 4 5 6 7 8.
An und ab Kaiserstraße-Hauptbahnhof Mainz 5 Minuten später.
* Nur Freitags. * Nur Sonn- und Feiertags.
Frachtgüter 35 Pfg. per 100 Ko.
Extraboote für Gesellschaften. Abonnements.

Hamburg-Amerika-Linie. F 330
(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)
Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 28./4. Schnelld. Deutschland, 30./4. Post. Patricia, 7./5. Postd. Belgaria, 12./5. Postd. Blücher, 14./5. Postd. Pretoria, 19./5. Postd. Moltke, 21./5. Postd. Graf Waldersee, 26./5. Schnelld. Deutschland, 28./5. Postd. Bulgaria, 2./6. Schnelld. Auguste Victoria, 4./6. Postd. Pennsylvania, 9./6. Postd. Blücher, 11./6. Postd. Patricia. Nach Boston: 1./5. Postd. Bosnia. Nach Baltimore: 1./5. Postd. Bosnia. Nach Philadelphia: 9./5. Postd. Aelia, 28./5. Postd. Arcadia. Nach Westindien: 28./4. Postd. Altenburg, 1./5. Postd. Valdivia, 9./5. Postd. Canada. Nach Mexico: 5./5. Postd. Hispania, 26./5. Postd. Prinz Aug. Wilhelm. Nach New Orleans: 15./5. Postd. Schwarzburg. Nach Montreal: 1./5. Postd. Frisia. Nach Ost-Asien: 30./4. Postd. C. Fed. Laosz, 10./5. Postd. Badenia, 20./5. Postd. Sithonia, 26./5. Postd. Bamberg.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. F 331
(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.)
Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach New York, 26. April 8 Uhr vorm. in New York. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 26. April 12 Uhr mittags von New York. D. „Neckar“ nach New York, 26. April 11 Uhr nachm. in New York. D. „Hannover“ nach Bremen, 27. April 6 Uhr vorm. Dove passiert. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 27. April 2 Uhr nachm. Lizard passiert. D. „Frankfurt“ nach Galveston, 25. April 8 Uhr vorm. in Galveston. D. „Barbarossa“ nach New York, 27. April 4 Uhr vorm. in New York. D. „Willehad“ nach New York, 26. April 3 Uhr nachm. in Stettin. — Ost-Asien- und Australier-Linien: D. „Preußen“ nach Bremen, 27. April 6 Uhr vorm. in Genoa. D. „Prinz Heinrich“ nach Hamburg, 26. April 6 Uhr vorm. in Hongkong. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 26. April 6 Uhr nachm. in Hongkong. D. „Zieten“ nach Ost-Asien, 27. April 11 Uhr vorm. von Genoa. D. „Marburg“ nach Ost-Asien 24. April von Tsingtau. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 27. April 11¹/₂ Uhr vorm. Quessant passiert. D. „Gera“ nach Australien, 26. April 6 Uhr vorm. Quessant passiert. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Liangibby“ nach Bremen, 27. April in Bremerhaven. D. „Bonn“ nach Bremen, 26. April in Antwerpen. D. „Wittenberg“ nach Bremen, 27. April in Bremen. D. „Freiburg“ nach Antwerpen, Bremen, 25. April von Funchal. D. „Aachen“ nach Lissabon, Antwerpen, Bremen, 27. April von Funchal. D. „Schleswig“ nach Southampton, Boulogne, Antwerpen, Bremen, 26. April von Vigo. D. „Erlangen“ nach Brasilien, 26. April von Pernambuco. D. „Main“ nach Cuba, 27. April Horta passiert. D. „Halle“ nach Brasilien, 26. April von Lissabon. — Vergnügungsfahrten. D. „Grosser Kurfürst“ nach Mittelmeer, 26. April von Alexandrien.

Red Star Line.
(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.)
Antwerpen-New York-Dienst. D. „Vaderland“ am 20. April in Antwerpen von New York über Southampton angekommen. D. „Vaderland“ am 23. April von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Zeeland“ am 23. April von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kroonland“ am 25. April in Antwerpen von New York angekommen. D. „Finland“ am 25. April in New York von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 20. April von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Belgienland“ am 21. April in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Rhyndland“ am 26. April in Antwerpen von Philadelphia angekommen.